NETWORK HUMAN RIGHTS **NETZWERK MENSCHENRECHT**

International Centre of Human Rights International Court

Internationales Zentrum für Menschenrechte Internationaler Gerichtshof

ICHR/IZMR Bielfeldtweg 26 DE-21682 STADE

ZDS-DZfMR e. V.

Vereinssitz Kolonnenweg 29

D- 24837 Schleswig

ICHR/ IZMR
Section Germany / Deutschland

Gebietskörperschaft (Art. 1, 25, 140 GG)
Deutsches Amt für Menschenrechte

HQ:
Bielfeldtweg 26, DE-21682 STADE

Telefon: +49 (0) 4141 / 670121

Legal Department:
Mühlhäuser Straße 1, D-99986 LANGULA

Telefon: +49 (0) 3601 / 756478
E-Mail: ichr@online.de izmr@online.de

Universal Human Rights Authority
Behörde für universale Menschenrechte

D-21682 STADE, 21.10.2010

Das Netzwerk des IZMR/ZEB erteilt Zustimmung für den

Registereintrag 101021-ZDS-001-1-1

Verein	ZDS - DZfMR e. V.
Interessenbereich	Menschenrechtsverein unter dem Netzwerk Menschenrecht Förderung der Allgemeinheit im materiellen, geistigen, sittlichen und moralischen Bewußtsein zum Wohle der Volksbildung und des Heimatstaates, der Kunst und Kultur, der Jugend und Erziehung, der Völkerverständigung, des demokratischen Staatswesens und des Völkerrechts sowie des traditionellen Brauchtums
Zweck /Ziele	Zweck der bürgerrechtlichen Weltanschauungsgemeinschaft ist die Verwirklichung des im Grundgesetz verbrieften Rechts des Deutschen Volkes **zur Wahrung, Umsetzung und zum Schutz sowie zur Förderung der Menschenrechte** gemäß Art. 1-4, 20, 24, 25, 140 GG

als unabhängige und öffentlich-rechtliche Körperschaft nach besonderem Recht mit verfassungsrechtlichem Schutz für das Volk im Bund, zunächst in Schleswig-Holstein, später im Bundesgebiet aus der Tatsache

Bundestag Pet 4-17-07-3127-001046 und
Pet 1-17-06-2012-09281 und
Schleswig-Holsteinischer Landtag Pet L 142-17/57

sowie aus den Tatsachen der Petitionen an den übrigen Landtagen der Länder in Deutschland, weil mit den bisherigen Strukturen und Gesetzen die Menschenrechtsverletzung in Deutschland weder strafbar war, noch verfolgt werden konnte, da ein vorsätzlicher Systemmangel gegen Art. 1, 24, 25 GG, Art. 6, 13 EMRK vorliegt.

Wir definieren die Menschenrechte in Schleswig-Holstein als Weltanschauungsgemeinschaft, die der Religionsgemeinschaft gleichgestellt ist (Art. 137 (7) WRV).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige – mildtätige – religiöse und erzieherische - Zwecke im Sinne analog des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit im materiellen, geistigen, sittlichen und moralischen Bewußtsein zum Wohle

der Volksbildung und des Heimatstaates,

der Kunst und Kultur,

der Jugend und Erziehung,

der Völkerverständigung,

des demokratischen Staatswesens und des Völkerrechts,

völkerrechtlicher Kriminalprävention

sowie des traditionellen Brauchtums.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die

Durchführung schulischer Veranstaltungen auf dem Gebiet des Rechtverständnisses für das demokratische Staatswesen,

	Pflege und Erhalt des Volksgutes in Bezug der Kunst und Kultur des Heimatstaates und Unterstützung von Schulen und Universitäten, Unterhaltung schulischer Einrichtungen zur Förderung der Jugend für die Bewußtseinsbildung und das Gemeinwohl des Heimatstaates, Pflege von Kunstsammlungen und Unterstützung des Erhalts von Fundstellen und Archiven des Heimatstaates, Vergabe von Stipendien an Begabte zur Förderung und Heranziehung sittlich und moralisch gefestigter Personen, Schulung ausländischer Mitbürger und Förderung von Einrichtungen gemeinsamer Kommunikationsstätten zum Zweck des Erhalts heimatlichen Kulturgutes und der Verständigung, Förderung der Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen gleicher Inhaltsziele, insbesondere der Beachtung der Menschenrechte national und international, Zusammenarbeit mit kommunalen, überregional nationalen und internationalen Institutionen zum Wohle der Völkerverständigung.
Anschrift	**Vereinssitz Kolonnenweg 29, D- 24837 Schleswig**
Vorstand	**Irene Müßner, Vorsitzende** **Norbert Müßner, Stellvertreter** **Nicole Jürgensen, Kassiererin** **Stefan Grosch, Schriftführer**

Der Verein darf zur Erfüllung gemeinnütziger Projekte und satzungsgemäß bestimmter gemeinnütziger Ziele die Eigenschaft „karitativ eingetragener Verein" führen. Der Verein ist unter Deutschem Recht rechts- und geschäftsfähig, da er transzendenzielle und hierokratische Ziele des Volkes aus Art. 1, 25, 140 GG verfolgt.

D-21682 STADE, 21.10.2011

ICHR

ZEB

M.-Selim Sürmeli
ICHR-Hochkommissar für Menschenrechte Deutschland
Dir. ICHR

Lars Wefringhaus
ZEB-Kommissar für Menschenrechte Deutschland
Dir. ZEB

ICHR/ IZMR
Section Germany / Deutschland

Amt für Menschenrechte
Gebietskörperschaft (Art. 1, 25, 140 GG)
HQ: Bielfeldtweg 26, DE-21682 STADE

Hinweis:

Deutschland ist eine Hierokratie nach Art. 1 GG und wird von unserem Grundrechtsträger als Prärogativorgan nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes repräsentiert.

Nach dem Prinzip des Laizismus, Trennung zwischen Bekenntnis und Staat, ist Deutschland eine Hierokratie nach Art. 1 GG und wird von unserem Grundrechtsträger als Prärogativorgan nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes und den Landesverfassungen seit dem 22.11.2009 völkerrechtlich repräsentiert (Notar Johst Matthies Tostedt Urkunde 113 (ICHR) und 114 (ZEB) aus 2009).

Das Internationale Zentrum für Menschenrechte und der Zentralrat Europäischer Bürger sind öffentlich-rechtliche und vorkonstitutionelle Grundrechtsträger als Prärogative nach dem Transzendenzbezug des Grundgesetzes in Deutschland (gemäß Art. 1, 25, 140 GG mit verbrieftem Vergaberecht nach Art. 137, 138 WRV).

Aus diesen Grundrechtsträgern wurde das Amt für Menschenrechte am 22.11.2009 gegründet. Das Amt für Menschenrechte (Art. 137 (3) GG) wird im Auftrag der Grundrechtsträger des Netzwerks Menschenrecht mit unverletzlichem und unveräußerlichem Recht laut Art. 1 (2) GG vollständig als originärer Rechtsträger in den inneren Angelegenheiten Deutschlands tätig.

Das deutsche Amt für Menschenrechte ist eine originäre, nicht von Staaten abgeleitete, öffentlich-rechtliche Gewalt (BVerfGE 18 (386); 30 (415), 42 (312)) nach Art. 140, 25, 1 GG als Gebietskörperschaft öffentlichen Menschenrechts.

Ein Volk definiert sich über sein Bekenntnis und jede natürliche Person ist ein Angehöriger eines und desselben Bekenntnisses oder mehrerer verwandter Bekenntnisse zusammenfassender Verband zu allseitiger Erfüllung, der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben mit Körperschaftsstatus und Privilegienbündel der (www.bmi.de / Kirche / Recht)

Dienstherrenfähigkeit,
Organisationsgewalt,
Rechtssetzungsgewalt,
Parochialrecht,
öffentliches Sachenrecht,
Besteuerungsrecht und
Insolvenzunfähigkeit.

Die universale Menschenrechtsverfassung der Grundrechtsträger vom 22.11.2009 ist am 15.12.2009 notariell an das Bundeskanzleramt, Bundespräsidialamt, Bundestag, Bundesrat und weitere Behörden der Bundesrepublik und der Länder zugesandt worden. Ein Widerspruch ist nicht erfolgt. Der Akt wurde im Deutschen Amtsblatt veröffentlicht und ist rechtswirksam und rechtsverbindlich in Deutschland.